



Bezirksregierung Arnsherg

25.04-1.11-01/19

1. Planänderungsbeschluss

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2020,
Az.: 25.04-1.11-01/19**

**für den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage
Lichtendorf-Süd an der A 1 in Fahrtrichtung Münster**

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen
Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen
auf dem Gebiet der Stadt Schwerte

Arnsberg, den 23.09.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
A. ENTSCHEIDUNG	3
1 Gegenstand der Planänderung	3
B. BEGRÜNDUNG	3
1 Grund für die Planänderung	3
2 Hinweis auf die Auslegung des Planes	3
3 Rechtsbehelfsbelehrung	4

A. ENTSCHEIDUNG

1 Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist die korrigierte Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2020. Der letzte Satz der v. g. Rechtsbehelfsbelehrung:

„Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss hat aufschiebende Wirkung.“

wird wie folgt geändert:

„Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.“

B. BEGRÜNDUNG

1 Grund für die Planänderung

Aufgrund einer Gesetzesänderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine Änderung der Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2020 notwendig geworden. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung bei Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um einen Bundesverkehrsweg, sodass Klagen den Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2020 keine aufschiebende Wirkung haben. Die beschriebene Änderung der VwGO ist kurz vor Beschlussfassung und zwar am 18.12.2020 in Kraft getreten.

2 Hinweis auf die Auslegung des Planes

Dieser Beschluss wird in den Städten Dortmund und Schwerte, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt bzw. es sich voraussichtlich auswirken wird, zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich in den Amtsblättern der Städte Dortmund und Schwerte, öffentlich in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 5 VwVfG NRW).

Ergänzender Hinweis:

Unabhängig von vorstehender Bekanntmachung/ Zustellung kann der Beschluss im Zeitraum der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3205> abgerufen werden.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2020 in der Hauptsache für diese Bundesfernstraße hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkungen der Anfechtungsklage gegen den v. g. Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster,**

gestellt und begründet werden. Für den Antrag gilt die Frist nach § 17e Abs. 3 und Abs. 4 FStrG.

Im Auftrag

H. Kürzel
(Regierungsdirektor)



Ausgefertigt

L. Schulze
L. Schulze
(Regierungsinspektorin)